

Mitteilungen des AAV



Düren



Geilenkirchen



Jülich



Eschweiler

Richter
Dr. Hartmut Rensen im Interview

Kanzlei Gründung
Erfahrungsberichte von Rechtsanwälten

Deutscher-Anwaltstag 2010 in Aachen

Adresse der Geschäftsstelle:

**Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen**

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 241 / 50 34 61
Tel.: +49 (0) 241 / 99 76 01 7
Fax: +49 (0) 241 / 53 13 57

Email: info@aachener-anwaltverein.de
www.aachener-anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber:

Aachener AnwaltVerein e.V.
Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:
bp: Bianca Peters
Christiane Willms
Nicole Kortz

Alle Angaben ohne Gewähr & Anspruch
auf Vollständigkeit, © 2009 AAV

Kreation, Layout & Realisierung
GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen
info@GmeetsD.de
Tel.: +49(0)241 / 767 11

Die verwendeten Fotos der Titelseite wurden uns freundlicherweise von der Rechtsanwaltskanzlei Borgelt & Partner zur Verfügung gestellt.



Taubenstr. 22 | Tel. 02 11_58 58 99_0
40479 Düsseldorf | Fax 02 11_58 58 99_22
info@borgelt.de | www.borgelt.de



INHALT

Seite 2
GESCHÄFTSSTELLE
IMPRESSUM

Seite 3
INHALT
EDITORIAL
Frau Peters, Mitglied des Vorstands, Pressesprecherin
REDAKTION

Seite 4-7
IM INTERVIEW:
Richter Dr. Hartmut Rensen,
Landgericht Aachen, über
seine Tätigkeiten als Richter
Frau Willms, Rechtsanwältin
Bianca Peters,
Pressesprecherin

Seite 8-11
KANZLEIGRÜNDUNG I & II
Über die Schwierigkeiten einer
Kanzleigründung
Frau Weber, Rechtsanwältin
Herr Schneider &
Herr Dr. Willms,
Rechtsanwälte

Seite 12-17
AKTUELLES | NEWS

Seite 18-19
RVG - ECKE
Interessante Kostenentscheidungen der Gerichte
Frau Willms, Rechtsanwältin

Seite 20-21
VERANSTALTUNGEN
SEMINARE FÜR MITARBEITER
/INNEN

Seite 22
KOLUMNE:
"Das Papierlose Büro"

TIP DER REDAKTION:
"Sightseeing in der
Kaiserstadt..."

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitglieder,

zunächst möchte ich mich recht herzlich bedanken bei allen Kolleginnen und Kollegen, die mich mit der Erstellung von Kolumnen für den Aachener Zeitungsverlag unterstützt haben. Ich habe thematisch sehr interessante und vielfältige Zuschriften bekommen. Diese dürfte der eine oder andere bereits in der Zeitung gelesen haben. Es wäre zudem wünschenswert, wenn wir außerdem auch Zuschriften für die vorliegenden Mitteilungen erhalten würden. Gleichfalls bemühen wir uns stetig, unsere Homepage zu verbessern. Auch hier sind wir für jede Anregung dankbar.

Zu Wahlkampfzeiten und zum Ende des Sommerlochs ist es schwer ein neues Thema zum Vorschein zu bringen. Daher möchte ich einen kurzen Hinweis auf eine Entscheidung zu den Fachanwaltschaften geben:

Die Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung eines Fachanwaltstitels über fast fünf Monate (drei Monate nach Beantwortung der Nachfragen) stellt eine rechtswidrige Verzögerung dar, die auch nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass die zuständige Rechtsanwaltskammer die Antragsprüfung durch einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bei einer anderen Rechtsanwaltskammer vornehmen lässt. Entscheidung des AGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.08.2008 - AGH 25/2008 (II).

Mit besten Grüßen,



Ihre Bianca Peters
Mitglied im Vorstand Aachener Anwaltverein
(Bereich Presse und Medien)



Dr. Hartmut Rensen Richter am Landgericht Aachen

Dr. Hartmut Rensen (38) leistete seine Referendarzeit im OLG-Bezirk Oldenburg unter anderem beim Landgericht Osnabrück und beim OLG Oldenburg. Danach arbeitete er zwei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Osnabrück und promovierte während dieser Zeit. Ab dem 02. April 2004 war er als Richter beim Landgericht Aachen tätig. Es folgten Tätigkeiten an den Amtsgerichten in Heinsberg und Geilenkirchen. Ab dem 01.06.2006 war Herr Dr. Rensen an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Seit 01. Juli 2009 ist er wieder als Richter (10. Zivilkammer) beim Landgericht Aachen tätig.

AAV:
Herr Dr. Rensen, vom 01. Juni 2006 bis zum 01. Juni 2009 waren Sie als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht tätig. Können Sie uns kurz darstellen bei welchem Senat Sie waren und welche rechtlichen Bereiche in Ihren Aufgabenbereich fielen?

Dr. H. Rensen:
Die "Hiwis" sind beim Bundesverfassungsgericht nicht Senaten oder Kammern zugeordnet, sondern einzelnen Richtern. Ich selbst war für Prof. Dr. Eichberger tätig. Er ist Richter des Ersten Senats. Der Erste Senat ist grundsätzlich für Verfassungsbeschwerden und den Schutz der Grundrechte zuständig. Wegen der starken Belastung durch Verfassungsbeschwerden mussten aber im Laufe der Zeit bestimmte Sachgebiete an den Zweiten Senat abgegeben werden, so z.B. das Strafrecht. Jeder Richter ist innerhalb der Senatszuständigkeit für bestimmte Sachgebiete oder Grundrechte zuständig. So ist Prof. Dr. Eichberger z.B. ein Großteil des Steuerrechts zugewiesen, ferner das Fachplanungsrecht. Im Übrigen sind im Dezernat eine Vielzahl zivilrechtlicher Sachen bearbeitet worden. Für diese bin ich zuständig gewesen. Jedes Richterdezernat hat vier Mitarbeiter, und der Richter teilt seinen Mitarbeitern bestimmte Sachen zu. Während es in manchen Dezernaten üblich ist, dass diese Sachen nach Eingang verteilt und die Mitarbeiter zahlenmäßig gleich belastet werden, hat Prof. Dr. Eichberger "Hiwis" mit Erfahrungen aus den Fachgerichtsbarkeiten abordnen lassen und diesen die betreffenden Verfahren zugeteilt. So sind Verfassungsbeschwerden gegen zivilgerichtliche Urteile von mir bearbeitet worden. Schließlich habe ich - außer der Reihe - Verfassungsbeschwerden in Zusammenhang mit der Besteu-

erung von Biokraftstoffen und Mobilfunkstrahlung bearbeitet.

AAV:
Wie sieht die praktische Arbeit "eines wissenschaftlichen Mitarbeiters" beim Bundesverfassungsgericht denn konkret aus? Weicht diese erheblich von der Arbeitsweise eines Zivilrechtlers ab oder gibt es Parallelen?

Dr. H. Rensen:
Die Arbeit eines "Hiwi" unterscheidet sich von derjenigen eines Zivilrichters im ersten Rechtszug schon dadurch, dass man nicht einen Sachverhalt ermittelt und auf Grund des selbst festgestellten Sachverhaltes Entscheidungen trifft. Die Tätigkeit gleicht eher derjenigen eines Berichterstatters bei einem Rechtsmittelgericht. In der vom Richter zugeteilten Akte befindet sich zunächst die Verfassungsbeschwerdeschrift. Diese gleicht insofern einer Rechtsmittelschrift, als bestimmte Rügen erhoben werden. Ferner sind in der Regel Ablichtungen der angefochtenen Entscheidung beigefügt. Allein auf dieser Grundlage, d.h. zunächst ohne Akte des Ausgangsverfahrens, erfolgt die Prüfung im sog. Annahmeverfahren. Nur wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dieser ersten Prüfung zulässig und begründet zu sein scheint sowie - darüber hinaus - die weiteren Voraussetzungen der Annahme nach § 93a Abs. 2 BVerfGG vorzuliegen scheinen, kommt es überhaupt zu einer Zustellung der Beschwerdeschrift zwecks Stellungnahme und der Beiziehung der Akten des Ausgangsverfahrens. In der Regel bleibt es indessen bei einer nicht begründeten Nichtannahme, weil entweder die Verfassungsbeschwerde unzulässig bzw. unbegründet ist oder die Annahmeveraussetzungen trotz Zulässigkeit und Begrün-

detheit der Verfassungsbeschwerde nicht vorliegen. Letzteres gilt z.B. dann, wenn kein schwerer Nachteil festgestellt werden kann. Auf Grund der Prüfung schreibt man für den Richter ein Kurzvotum. Dieses kann - bei eindeutiger Rechtslage - z.B. nur drei Seiten lang sein, die Prüfung kann aber auch Ausführungen von mehreren hundert Seiten erfordern. Ferner schreibt man einen Entscheidungsvorschlag. Beides reicht der "Hiwi" dem Richter zurück und dieser gibt es, wenn er nämlich einverstanden ist, entweder in die Kammer (drei Richter) oder in den Senat zur Beratung und Entscheidung.

Ist eine Senatsentscheidung erforderlich, wird zunächst nur ein umfassendes Votum geschrieben. Nach Prüfung desselben leitet der als Berichterstatter zuständige Verfassungsrichter dieses Votum den übrigen Senatsmitgliedern zu. Während Kammersachen in der Regel im schriftlichen Umlaufverfahren beraten und entschieden werden, findet bei Senatssachen zunächst eine mündliche Beratung statt. Hier wird entschieden, ob mündlich verhandelt werden muss oder sogleich und ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann. Nach einer mündlichen Verhandlung findet eine weitere Beratung über die Entscheidung und mit einer Abstimmung statt. Danach schreibt entweder der berichtstattende Verfassungsrichter selbst das Urteil oder er informiert den sachbearbeitenden "Hiwi" über den Verlauf und das Ergebnis der Beratung, so dass dieser einen Entscheidungsentwurf schreiben kann. Der Entwurf wird sodann den Senatsmitgliedern zugeleitet. Nach Eingang der Änderungsvorschläge findet eine Leseberatung statt. Anschließend kommt es noch zu Kontrollen der Zitate und der Rechtschreibung. Schließlich wird die Entscheidung zugestellt und veröffentlicht. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und ihre tägliche Arbeit kommt es deshalb sehr darauf an, ob gerade nur Kammersachen zu bearbeiten sind oder das wesentlich umfangreichere Votum in einer Senatssache fertiggestellt werden muss. Ich selbst habe neben einer Vielzahl von Kammersachen auch eine Senatssache zu Fragen des Beratungshilferechts bearbeitet.

AAV:
An welchen größeren Entscheidungen waren Sie beteiligt?

Dr. H. Rensen:
Da sind zunächst die Entscheidungen zu nennen, die mein Hauptarbeitsgebiet betreffen, nämlich das Zivilprozessrecht. Hier habe ich mehrere Entscheidungen zur Zurückweisung von Berufungen vorbereiten dürfen. In der Fachöffentlichkeit be-

kannt ist besonders eine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO trotz der unterschiedlichen Praxis der Berufungsgerichte, die in der NJW als "verfassungsgerichtliche Lawinensprengung" bezeichnet worden ist. Außerdem habe ich an Entscheidungen zur Zwangsverwaltung und zur Beratungshilfe mitgewirkt. Ich habe z.B. eine Entscheidung des Senats zu Gunsten von Rechtsuchenden mit steuerrechtlichen Fragen und insbesondere mit Fragen bezüglich des Kindergeldes vorbereitet. Schließlich sind mehrere Entscheidungen zu nennen, die nicht mein eigentliches Fachgebiet betreffen: die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Biokraftstoffen und drei Entscheidungen über Mobilfunkanlagen in Wohngebieten. Bei allen genannten Entscheidungen habe ich jeweils ein mehr oder weniger umfangreiches Votum und den Entscheidungsvorschlag geschrieben.

AAV:
Können Sie uns über die aktuellen Zahlen informieren? Wie viele Verfassungsbeschwerden werden jährlich erhoben und wie viele haben Erfolg?

Dr. H. Rensen:
Im Jahr 2008 hat das Bundesverfassungsgericht ca. 6.400 Eingänge gehabt, von denen ca. 6.250 Verfassungsbeschwerden gewesen sind. Seit 1995 hat die Quote der erfolgreichen Verfassungsbeschwerden nie mehr als 3 % betragen, in 2008 sogar nur 1,9%. Die meisten Verfassungsbeschwerden sind nach meinem Eindruck unzulässig, weil sie nicht hinreichend substantiiert begründet worden sind. Entweder mangelt es am Vortrag selbst oder an den beizufügenden Anlagen. Oft hat der Beschwerdeführer auch den Rechtsweg nicht erschöpft. Die Zahl der Eingänge ist in den letzten Jahren so angestiegen, dass das Gericht die Zuständigkeiten der Senate verändern und weitere Sachgebiete vom Ersten auf den Zweiten Senat übertragen musste. Die Eingangszahlen sind auch von großen Gesetzesvorhaben abhängig und können sich deshalb sehr schnell ändern. Eine erhebliche Zahl von Verfassungsbeschwerden dürfte z.B. auf die Hartz-IV-Gesetze zurückgehen.

AAV:
Halten Sie die extrem hohen Begründungsanforderungen für die Verfassungsbeschwerde für erforderlich um eine Verfahrensflut zu vermeiden?

Dr. H. Rensen:
Zunächst möchte ich feststellen, dass die Anfor-

derungen an die Begründung der Verfassungsbeschwerde keineswegs extrem hoch sind; sie sind mit den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof vergleichbar. Dieser Anforderungen bedarf es, um dem Bundesverfassungsgericht bereits frühzeitig eine umfassende Prüfung der Zulässigkeit, der Begründetheit und der Annahmeveraussetzung zu ermöglichen. Das Annahmeverfahren dient wiederum der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts. Es muss eben nicht stets der Senat bemüht werden, es muss nicht immer eine Zustellung erfolgen und es muss nicht in jedem Fall die Verfahrensakte beigezogen werden. Zunächst soll vielmehr eine Prüfung nur auf Grund der eingereichten Verfassungsbeschwerdeschrift und der Anlagen durchgeführt werden. Die Begründungsanforderungen stellen dies sicher. Selbst nicht anwaltlich beratenen und nicht rechtskundigen Beschwerdeführern gelingt übrigens gelegentlich eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde. Man kann also nicht sagen, dass die hohen Anforderungen stets die Beschwerdeführer und ihre Anwälte überforderten. Allerdings wirkt sich negativ aus, dass es kaum Rechtsanwälte gibt, die auf Verfassungsbeschwerden und Verfassungsrecht spezialisiert sind. Anders als bezüglich des Revisionsrechts und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind deshalb kaum Anwälte mit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und seiner umfangreichen Rechtsprechung vertraut. Eine Änderung des Bundesverfassungsgerichts im Sinne eines Anwaltszwangs kann man deshalb zwar für wünschenswert halten, jedoch gebietet die Funktion des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsbeschwerde einen weitgehend ungehinderten Zugang des Normalbürgers zum Bundesverfassungsgericht. Jedermann soll darauf vertrauen dürfen, hier ohne weiteres den Schutz seiner elementaren Rechte erlangen zu können. In einem Anwaltszwang läge eine erhebliche Zugangshürde. Ich glaube, dass das Bundesverfassungsgericht bei näherer Betrachtung mit einer hohen Anzahl von erfolglosen Verfassungsbeschwerden leben muss, um seiner Funktion gerecht zu werden. Man kann das Problem der Überlastung deshalb auch nicht durch Einführung eines Anwaltszwangs oder gar einer speziellen Zulassung bewältigen.

AAV:

Ich wollte noch das Thema "Anhörungsrüge" ansprechen. Mit dem Anhörungsrügensgesetz wollte der Gesetzgeber ab dem 01.01.2005 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um-

setzen. Durch die Neufassung von § 321 a ZPO wurde sichergestellt, dass die Anhörungsrüge gegen jede Entscheidung - gleich welcher Entscheidung - zulässig ist, gegen die ein Rechtsmittel nicht statthaft ist. Ist der vom Gesetzgeber gewünschte Entlastungseffekt - allgemein und im Besonderen für das Bundesverfassungsgericht - eingetreten?

Dr. H. Rensen:

Die mit der Einführung der Anhörungsrüge und ihrer Erweiterung angestrebte Entlastung ist allenfalls für das Bundesverfassungsgericht und selbst da nur anfangs eingetreten. Mit der größeren Bekanntheit des Rechtsbehelfs ist selbst dieser begrenzte Entlastungseffekt nach meinem Eindruck wieder entfallen. Es spricht sogar einiges dafür, dass die Anhörungsrüge mittlerweile zu einer höheren Belastung auch des Bundesverfassungsgerichts führt. So müssen die "Hiwis" bei der Abfassung von Voten nun stets eine prozessuale Vorfrage mehr prüfen und erörtern, als das vor der Einführung der Anhörungsrüge notwendig gewesen ist. Dem steht eine sehr geringe Zahl von Fällen gegenüber, in denen die Fachgerichte eine Gehörsverletzung abhelfen und so tatsächlich eine Entlastung eintreten kann. Hingegen sind die Fachgerichte einer Mehrbelastung insbesondere durch offensichtlich unbegründete Anhörungsrügen ausgesetzt. So hat der Bundesgerichtshof auf die Belastung mit Anhörungsrügen z.B. reagiert und entschieden, dass mit dem Rechtsbehelf Gehörsverstöße nur im betreffenden Verfahren, nicht aber in der Vorinstanz zulässig angegriffen werden können. Er hat ferner die Anforderungen an die Begründung einer Anhörungsrüge verschärft. Dabei ist ferner zu bedenken, dass Anhörungsrügen gerade in Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur selten Sinn machen, weil die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde in der Regel ohne Gründe erfolgt und bei der Entscheidung über die Anhörungsrüge keine Gründe angesetzt werden müssen. Auch dem Bundesverfassungsgericht ist hier mit einer Entscheidung über die Anhörungsrüge kaum geholfen. Denn hinsichtlich der maßgebenden Erwägungen des Bundesgerichtshofs für die Zurückweisung sowohl der Nichtzulassungsbeschwerde als auch der Anhörungsrüge kann man oftmals nur mutmaßen. Hinzu kommt, dass die sehr geringe und zeitlich begrenzte Entlastung in einer Weise eingetreten ist, die an sich nicht wünschenswert ist, indem nämlich anfangs eine Vielzahl von Verfassungsbeschwerden mangels Rechtswegerschöpfung als unzulässig beschieden werden musste. Auch

schwerwiegende Verfassungsverstöße konnten deshalb teilweise nicht geahndet werden. Ein Verfahrensrecht, das das Bundesverfassungsgericht daran hindert, im Einzelfall die Grundrechte zu schützen, ohne die insgesamt angestrebte Entlastung zu bringen, hat indessen seinen Zweck verfehlt. Insgesamt muss man die Anhörungsrüge deshalb als gescheitert betrachten. Die anfängliche Skepsis insbesondere der Richter der Fachgerichtsbarkeiten ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre gerechtfertigt gewesen.

AAV:
Haben eigentlich nur Richter die Möglichkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter zum Bundesverfassungsgericht abgeordnet zu werden, oder steht dieser Weg auch Anwälten offen?

Dr. H. Rensen:
 Die "Hiwis" rekrutieren sich aus ganz unterschiedlichen Berufsgruppen. In der Mehrzahl handelt es sich um Richter und Verwaltungsbeamte. Dazu muss man wissen, dass die Verwaltungsrichter in einigen Bundesländern nicht die ganze Zeit über in der Justiz tätig sind, sondern auch in der Verwaltung. Etwa gilt das für Bayern. Dort ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit übrigens dem Innenministerium und nicht dem Justizministerium zugeordnet. Daneben gibt es aber auch Mitarbeiter aus verschiedenen anderen Berufsgruppen, etwa Rechtsanwälte. Allerdings sind am Bundesverfassungsgericht nur sehr wenige Rechtsanwälte tätig. Zum einen hängt das wohl damit zusammen, dass man eine in der Regel zwei bis drei Jahre dauernde Abordnung an das Bundesverfassungsgericht nur zu Beginn der anwaltlichen Tätigkeit erwägt. Zum anderen werden Rechtsanwälte dort nach TVöD und - unabhängig von ihrer konkreten vita - als Berufsanfänger vergütet. Abgeordnete Richter werden demgegenüber wie gewöhnlich besoldet zuzüglich eines Ministerialzuschlages. Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Universitätslehrstühlen am Bundesverfassungsgericht ist höher als die der Anwälte. Wissenschaftliche Mitarbeiter von Universitäten werden oft von denjenigen Richtern herangezogen, die Hochschullehrer sind. In der Regel sind sie trotz der geringen Vergütung bereit, am Bundesverfassungsgericht tätig zu werden, weil sie sich zu Recht Karrierevorteile hiervon versprechen. Hinzu kommt, dass die Vergütung an den Universitäten vergleichbar schlecht ist, und hier keine Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber entgegenstehen. Viele Kollegen sind jedoch - wie ich selbst - Richter. Ich bin damals von meinem Dezernatsvorgänger anlässlich einer Tagung angeworben

worden. Prof. Dr. Eichberger hat mich dann nach Sichtung der Personalakten und einem persönlichen Gespräch eingestellt. In der Regel ist es aber so, dass sich diejenigen Richter, die Hochschullehrer sind, bei der Suche nach Mitarbeitern an Universitäten und Lehrstühle halten. Die ehemaligen Bundesrichter pflegen hingegen eher ihre Kontakte zu bestimmten Landesjustizverwaltungen. Da nur selten Rechtsanwälte zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt und ernannt werden, bestehen auch nur selten Kontakte zur Anwaltschaft.

AAV:
Zum Abschluss wäre es noch interessant zu erfahren, ob Ihre dreijährige Tätigkeit beim Bundesverfassungsgericht Ihnen bei Ihrer nunmehrigen Tätigkeit als Zivilrichter bei der 10. Kammer des Landgerichts zu Gute kommt oder eher eine exotische Besonderheit bleiben wird.

Dr. H. Rensen:
 Zunächst habe ich während der drei Jahre am Bundesverfassungsgericht ganz besondere Erfahrungen sammeln dürfen. Eine derartige Chance bekommt man nur sehr selten. Für mich wird das Bundesverfassungsgericht in Zukunft eben nicht mehr nur aus sechzehn Richtern in leuchtend roten Roben unter einem großen, hölzernen Bundesadler bestehen, sondern ich habe das Gericht von Innen kennenlernen dürfen. Bei der täglichen Arbeit habe ich Einblicke in andere Gerichtsbarkeiten und andere Richterpersönlichkeiten erhalten. Vor meiner Abordnung waren mir die teilweise recht großen Unterschiede gar nicht so klar. Als Richter sieht man eben vor allem die eigene Gerichtsbarkeit und die Kollegen dort. Abgesehen davon habe ich insofern von meiner täglichen Arbeit profitiert, als eine große Zahl Akten mit ganz unterschiedlichen zivilprozessualen Fragen durch meine Hände gegangen sind. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden natürlich in meine Tätigkeit als Richter am Landgericht einfließen. Ich betrachte die Zeit in Karlsruhe daher nicht nur als Erfahrung in Sachen Bundesverfassungsgericht, sondern auch als Fortbildung in Sachen Zivilprozessrecht. Ich habe in den vergangenen drei Jahren in mehrerer Hinsicht viel dazu lernen dürfen. Auch deshalb möchte ich die Zeit nicht missen. Das gilt ebenfalls im Hinblick auf meine Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ich kann jedem Kollegen nur raten, eine entsprechende Chance wahrzunehmen.

Das Interview führten die Rechtsanwältinnen Christiane Willms & Bianca Peters am 17.07.2009.

* "Linien der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts", herausgegeben von Hartmut Rensen und Stefan Brink, erschienen im Verlag De Gruyter Recht, Berlin 2009.

KANZLEIGRÜNDUNG

>Hinweis der Redaktion<

Angesichts der Tätigkeit von über 150.000 Anwältinnen und Anwälten in der Bundesrepublik ist die Redaktion der Meinung, dass es zeitgeschichtlich von Interesse ist, die verschiedenen Umstände von Kanzleigründungen vor und nach den sogenannten Bastille-Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 anhand von konkreten Beispielen darzustellen.

Vor dem Jahre 1987 war jegliche Werbung standesrechtlich verboten; die heutigen Möglichkeiten der Berufswerbung, Kanzleigründung und Wettbewerbssituation soll Gegenstand einer umfangreichen Berichterstattung sein.

Es besteht daher für jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit, die jeweilige Kanzleigründungssituation zu schildern.

Den Beginn machen zwei exemplarisch anzusehende Kanzleigründungsberichte, die als typisch für ihre jeweilige Zeit angesehen werden können.

KANZLEIGRÜNDUNG TEIL 1: Kanzlei am Dom



Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte liegt bundesweit derzeit bei etwa 150.375 und ist um weitere 2,36 % gegenüber 2008 gestiegen. Die eigene Kanzlei ist damit heutzutage nicht mehr Garant für ein sorgenfreies Leben. Der Anfang der Selbständigkeit ist oft ein steiniger Weg, in dem unternehmerisches Geschick, Mut und Ausdauer benötigt werden. Nicht zuletzt muss man ein Ziel vor Augen haben und eine Idee, das Ziel umzusetzen.

Unser Ziel war es, einen Mandantenkreis mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht, WEG- und Mietrecht aufzubauen. Gar nicht so einfach, wenn man bedenkt, dass diese Rechtsgebiete von fast jeder Kanzlei angeboten werden.

Wir benötigten also eine Idee, um uns von den anderen zu unterscheiden. Diese Idee hatte das 2007 insolvent gewordene Unternehmen juraXX, dem wir, die Rechtsanwältinnen Stefanie Wagner, LL.M., Karolin Weber und Rechtsanwalt Marc Felden, uns Ende 2005 anschlossen.

Ausgehend von der Überlegung, dass viele Leute den Gang zum Anwalt scheuen, haben wir unsere Kanzlei Anfang 2006 in ebenerdigen Räumlichkeiten in der Aachener Innenstadt eröffnet. Man kann unsere Kanzlei wie ein Geschäft betreten und sich am Empfangsbereich über unsere Leistungen informieren. Auf einen Blick sind die Anwälte, die angebotenen Rechtsgebiete und die Rahmenpreise für eine Erstberatung erkennbar. Zusätzlich haben wir Aushänge im Schaufenster platziert, die sich mit aktuellen Rechtsthemen befassen und die Passanten zum Stehenbleiben und Lesen animieren.

Verbraucherfreundlichkeit bestimmt auch unseren übrigen Auftritt:

Es gibt keine Sprechzeiten, sondern durchgehende Öffnungszeiten von 9.00h, bis 18.30h, Termine auch ohne vorherige telefonische Vereinbarung und ebenfalls jeden Samstag die Möglichkeit, zwischen 10.00h und 14.00h Beratungen in Anspruch zu nehmen.

Dank juraXX erkannten wir die nicht zu unterschätzende Wirkung eines Corporate Identity. Nach der Insolvenz des Unternehmens entschieden wir uns dafür, die farbliche Gestaltung beizubehalten und unser neues Logo daran anzupassen. Durch das frühlingshafte Grün wirkt die Kanzlei freundlich und einladend und trägt ebenfalls dazu

bei, die Hemmschwelle der potentiellen Mandanten zu senken. Zusätzliche Investitionen, die mit einem Corporate Identity in Form von Visitenkarten, Briefbogen, Internetgestaltung und Schild verbunden sind, sollte man in der heutigen Zeit nicht scheuen, um sich von anderen Kanzleien zu unterscheiden.

Das Marketing hat Erfolg: Anhand unseres Mandantenbogens überprüfen wir, wie ein neuer Mandant/ eine neue Mandantin auf uns aufmerksam wurde. Die meisten fühlen sich von unserer Präsentation der Kanzlei in Verbindung mit einer professionellen Internetseite angesprochen.

Nicht zuletzt überzeugt auch unsere Preisliste. Die Bürger haben sehr häufig Vorurteile bezüglich der Höhe von Anwaltskosten, teils aus eigener Erfahrung, teils aus Erzählungen Anderer. Unsere Preisliste bietet die Möglichkeit, sich über den Preis für eine Erstberatung und - wenn das Mandat weitergeht - die darüber hinausgehenden Kosten zu informieren.

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme unter Kollegen sprechen wir damit nicht die Arbeitslosen und Hartz IV-Empfänger an.

Wir werden nicht als "Billiganwälte" wahrgenommen, sondern vertreten in unserer Kanzlei einen repräsentativen Durchschnitt der Bevölkerung. Der beste Beweis dafür ist sicherlich der Umstand, dass wir nach drei Jahren immer noch an gleicher Stelle zu finden sind. Gutes Marketing hat seinen Preis. Und weil das Marketing gut ist, können wir den Preis zahlen.

Selbstverständlich darf man die Außendarstellung nicht überbewerten. Mit einem guten Auftritt hat der Anwalt/ die Anwältin lediglich die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Bürger zu erreichen. Ob der Mandant/ die Mandantin bleibt, bestimmt sich nach der Qualität der anwaltlichen Tätigkeit. Aus diesem Grund streben auch wir die sichtbare Spezialisierung durch den Erwerb der entsprechenden Fachanwaltstitel an und bemühen uns um fachübergreifende Kooperationen, um unseren Mandanten auch über die eigene Kompetenz hinaus Hilfestellung und gute Beratung anzubieten.

Fazit: Heutzutage ist eine solide anwaltliche Ausbildung zu wenig, um als selbständiger Anwalt erfolgreich zu sein. Es bedarf darüber hinaus der Fähigkeit, dies zu kommunizieren. Dabei ist es hilfreich, ein Risiko einzugehen, ohne das Altbewährte aus den Augen zu lassen.

Rechtsanwältin Karolin Weber,
Fachanwältin für Arbeits- & Familienrecht

KANZLEI GRÜNDUNG TEIL 2: Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms in Aachen

Anfangs der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts war die Gründung einer Anwaltspraxis sicherlich nicht ohne Risiko zu bewerkstelligen, allerdings war eine Praxisgründung mit weit aus geringeren Risiken behaftet als heute, wie allein die Statistik belegt. Um 1970 betrug die Anzahl der in der - damaligen - Bundesrepublik zugelassenen Anwälte etwa 17.000 - die heutigen Zulassungszahlen lassen sich den in der Fachpresse fortlaufend veröffentlichten Listen entnehmen.

Sicherlich hat die zunehmende Komplexität des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu einem erheblichen Mehrbedarf an Rechtsrat und rechtskundiger Begleitung geführt, allerdings bei Weitem nicht in dem Umfang, in dem sich die Zahl der Rechtsanwälte erhöht hat. Die Konkurrenzsituation innerhalb der Anwaltschaft hat sich zunehmend dramatisch entwickelt mit der Folge, dass der Zugang junger Anwälte zum Markt erheblich erschwert worden ist.

Wie es "damals war" soll nachfolgend am Beispiel der Gründung und der Entwicklung der Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms in Aachen skizzenhaft dargestellt werden.





Der berufliche Anfang der Praxisgründer in den Jahren 1966/67 bis zur Gründung der Anwalts-gemeinschaft Schneider & Dr. Willms in den Jahren 1972/73 bestand in einer ca. fünfjährigen "Lernphase" in der großen Aachener Anwaltspraxis Dr. Crott, Spinnhoff und Brosius. Obwohl beide Gründer während der damals noch dreieinhalb Jahre währenden Referendarzeit in Anwaltspraxen gearbeitet hatten, reichte das als Referendar erworbene und im Rahmen der Mitarbeit in Anwalts-praxen erlangte praktische Wissen - wie heute - nicht aus, unmittelbar nach dem Assessorexamen verantwortlich eine Anwaltspraxis zu gründen und zu betreiben. Die Mitarbeit der Gründer in der Anwaltspraxis Dr. Crott pp. stand von vorneherein unter der (vereinbarten) Prämisse, sich nach etwa fünf Jahren, wenn das Bedürfnis bestünde, z.B. zur Gründung einer eigenen Anwaltspraxis trennen zu können (damals ging so was noch).

Zum Ende des Jahres 1971 erkrankte der in Aachen sehr angesehene Kollege Dr. Franz Fink (mehrjähriger Vorsitzender des Aachener Anwaltsvereins) so, dass er seine Praxis zum Verkauf anbot. Die Klientel der Praxis Dr. Fink war nicht sonderlich umfangreich aber erlesen. Herr Schneider griff sofort zu und erwarb -

nachdem mit Herrn Dr. Willms Einigkeit erzielt war, gemeinsam eine Praxis zu gründen - den Praxisbestand Dr. Fink (auf zeitlich begrenzter) Rentenbasis.

So wurde am 01.01.1972 das Anwaltsbüro Dr. Fink & Schneider (freier Mitarbeiter: Rechtsanwalt Georg Kitschen) unter der alten Praxisanschrift Dr. Fink, Aachen, Komphausbadstraße 26 eröffnet (Rechtsanwalt Georg Kitschen schied dann am 31.12.1972 aus der Praxis aus).

Als "Draufgabe" arbeitete der langjährige Freund des Herrn Kollegen Dr. Fink, Herr Dr. Fritz Scheider, nach seiner Pensionierung als Syndikus der Stadt Aachen als freier Mitarbeiter in der Praxis mit. Herr Dr. Scheider stellte sowohl unter menschlichen als auch unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Bereicherung für die Praxis dar. Er schied erst zum 31.12.1987 - 80-jährig - aus der Praxis aus.

Am 01.01.1973 wurde die Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms gegründet.

Diese verlangte zunächst nach neuen, größeren Praxisräumen. Diese wurden schließlich in der Wilhelmstraße 13 gefunden, was seinerzeit nicht so einfach war. Die Räume sowie die Lage des Praxishauses waren nahezu ideal, es gab indes einen Haken. Vor Abschluss des Mietvertrages erlitt der Vermieter einen Schlaganfall, deren Folgen den Abschluss eines ordnungsgemäßen Mietvertrages unmöglich machten. Die Praxis wurde also mit nicht unerheblichen Investitionen eingerichtet und bezogen auf der Grundlage einer durch Zeugen belegten Zusage des Vermieters Dritten gegenüber, die Praxisräume an uns vermieten zu wollen. Sicherlich auch ein Risiko, allerdings keines, dass man verallgemeinern könnte.

 Pitney Bowes

Professionelles Equipment für
Büro und Postbearbeitung



Aktionspreis
für Anwälte des AAV

DM100i

Digitales
Frankier-
system mit
IntelliLink™

- Bis zu 40 Briefe pro Minute frankieren
- Professionelles Erscheinungsbild durch Ihr Firmenlogo



Aktionspreis
für Anwälte des AAV

DI200

Falz-/
Kuvertier-
system
OfficeRight™

- Sichere Verarbeitung mit bis zu 15 Briefen pro Minute
- In einem Arbeitsschritt falzen, kuvertieren und verschließen

Nach längerer Mitarbeit der Kollegen Peter Lehnen und Friedhelm Steinbusch trat ab 01.01.1990 Herr Kollege Norbert Kanand zunächst als freier Mitarbeiter und ab 01.01.1993 als Sozius in die Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms ein. Später folgten als Mitarbeiter die Herren Kollegen Dr. Erich Heck (1993), Michael Kirsch (1994) sowie Dr. Wolfgang Leister (1998).

Anfang 2002 war es für die Praxisgründer an der Zeit, "loszulassen", d.h., sich aus der Gesellschafterposition zurückzuziehen. Beide Gründer veräußerten ihre Gesellschaftsanteile an die Mitarbeiter Dr. Erich Heck, Michael Kirsch und Dr. Wolfgang Leister sowie an die neu hinzugekommene Rechtsanwältin Christiane Willms, die ab diesem Zeitpunkt die Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms mit dem Altsozius Rechtsanwalt Norbert Kanand führen. Die "Altgründer" waren bzw. sind seither ihrerseits als freie Mitarbeiter weiterhin in und für die Kanzlei tätig. Im Januar 2007 veräußerte Herr Kollege Benedikt Schultheis seine unter dem Namen "Rechtsanwälte Schultheis & Kollegen" langjährig geführte Praxis an die Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms. Er ist seither ebenfalls freier Mitarbeiter.

Die Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms besteht daher seit nunmehr 35 Jahren! Was sind die Gründe des Erfolges? Die Konkurrenzsituation war in den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts eine gänzlich andere als heute. Die Anwaltschaft in Aachen verstand sich als Berufsgemeinschaft. Auch wenn sie im "Gefecht" hart aber fair miteinander umgingen, war gegenseitige Hilfe, insbesondere jungen Kollegen gegenüber, außerhalb der konkreten Mandatswahrnehmung ein ungeschriebenes Gesetz. Eine solche Situation erleichterte naturgemäß das Wurzelschlagen. Darüber hinaus konnte die Anwaltsgemeinschaft Schneider & Dr. Willms bereits in der Gründungsphase auf ein dreifaches Mandantenpolster zurückgreifen, nämlich den jeweils während der "Ausbildungszeit" in der Praxis Dr. Crott erworbenen Mandantenbestand sowie das käuflich erworbene Klientel der Praxis Dr. Fink. Man brauchte also wirtschaftlich nicht bei "0" anzufangen. Schließlich entschlossen sich die Praxisgründer bereits frühzeitig (etwa um 1980) - nach dem Vorbild einer Kölner Großpraxis - eine Spezialisierung der einzelnen Praxismitglieder einzuführen und durch ständige, intensive Fortbildung zu festigen. Bereits Anfang der 80er Jahre begann sich die Einsicht unter der Rechtsanwaltschaft durchzusetzen, dass das alte Berufsbild des "Allgemeinanzwalmtes" keine Zukunft mehr hatte. Die Entscheidung zur Spezialisierung hat sich als überaus erfolgreich erwiesen, wenngleich dies in aller Stille bewerkstelligt werden musste, da Anwaltswerbung jeder Art (etwa Hinweise auf Spezialisierungen etc.) standesrechtlich verpönt und gesetzlich verboten war. Aber es wurde eben auch ohne "Werbetrommel" in der Öffentlichkeit bekannt.

So war es damals nicht grundsätzlich anders als heute, jedoch stand seinerzeit eine Kanzleigründung unter allgemein günstigeren Sternen.

Rechtsanwalt Friedrich Schneider & Rechtsanwalt Dr. jur. Elmar Willms

Kopiergeräte · Multifunktions-Systeme · Diktiersysteme · Bürokommunikation · Laserdrucker · Faxgeräte · Meisterwerkstatt & Reparaturservice

Ihr Spezialist für Kopiergeräte und Multifunktions-Systeme

30

Jahre Erfahrung in analoger und digitaler Bürotechnik

Volle Kostenkontrolle
Verfügbar für führende
Kanzleisoftware

BÜROTECHNIK
KAMPS GmbH

Der Service macht den Unterschied
Beratung · Vertrieb · Service

Grabenstraße 25 Tel. 02403 889758 www.bt-kamps.de
 52249 Eschweiler Fax 02403 889759 info@bt-kamps.de

Kopiergeräte · Multifunktions-Systeme · Diktiersysteme · Bürokommunikation · Laserdrucker · Faxgeräte · Meisterwerkstatt & Reparaturservice

AKTUELLES

Deutscher Anwaltstag (DAT) 2010 in Aachen

Sitzung der Evaluierungskommission zum Anwaltstag 2009 in Braunschweig vom 16. Juli 2009

Auf Beschluß des Vorstandes haben an dieser Sitzung beim DAV am 16.07.2009 der Vorsitzende Franz-Josef Joußen und der Schatzmeister Walter Schreiber teilgenommen.

Die Erkenntnisse aus der Durchführung des Anwaltstages in Braunschweig, die sich für die Durchführung des Anwaltstages 2010 in Aachen ergeben, wurden erörtert.

Es wurde Übereinstimmung erzielt, dass am Mittwochabend, den 12.05.2010, das "Get together" im Hause der Erholung, Reihstraße, in Aachen stattfindet. Ausrichter dieser Veranstaltung, an der erfahrungsgemäß 200 bis 250 Personen teilnehmen, ist der DAV in Berlin.

Nachdem seitens des Vorstandes in Aussicht genommen wurde, den Begrüßungsabend am Donnerstag, dem 13.05.2010 im Kasteel Vaalsbroeck auszurichten, musste insoweit eine Umplanung erfolgen.

Die Umplanung war zum einen deswegen erforderlich, weil seitens des Betreibers des Kasteels eine hohe Vorauszahlung bzw. Bürgschaftsgestellung bei Vertragsunterzeichnung verlangt wurde. Bei Anmietung des gesamten Kasteels war die notwendige Raumaufteilung nicht optimal. Die Verteilung der Gäste hätte auf eine Vielzahl von Räumen erfolgen müssen.

Der Vorstand hat daher nach einer anderen Lösung gesucht, insbesondere nach einer Räumlichkeit, die in Aachen gelegen ist.

Wegen der gleichzeitig mit dem Anwaltstag stattfindenden Verleihung des Internationalen Karlspreises der Stadt Aachen konnten städtische Räumlichkeiten wie das Rathaus aus Sicherheits- bzw. Rückbaugründen zwei Tage vor der Karlspreisverleihung und zwei Tage danach nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorstand hat daher den Landgerichtspräsidenten angesprochen ob seitens der Justiz grundsätzlich die Bereitschaft bestehe, den Begrüßungsabend im Atrium des Justizzentrums durchzuführen.

Der Landgerichtspräsident hat sofort sein Einverständnis mit dieser Regelung signalisiert. Der Begrüßungsabend kann somit im Atrium unter Einschluß der beiden Schwurgerichtssäle, des Eingangsbereiches und des Außenbereiches zwischen den Blöcken B und C durchgeführt werden.

Das gesamte Atrium einschließlich des Etagenbereiches kann somit genutzt werden.

Der DAV in Berlin rechnet aufgrund der Erkenntnisse bei der Durchführung des Anwaltstages in Braunschweig mit einer Teilnehmerzahl bis zu 750 Personen.

Zwischenzeitlich konnte auch mit dem Präsidenten der RAK Köln auf entsprechenden Vorstandsbeschuß hin erreicht werden, dass die Rechtsanwaltskammer Köln neben dem Justizzentrum Aachen und dem AAV Mitveranstalter des Begrüßungsabends ist und sich mit einem Maximalbetrag von 20.000 € an den Kosten dieses Begrüßungsabends beteiligt.

AKTUELLES

Durch den DAV in Berlin wurde Einverständnis mit dieser Vorgehensweise für die Durchführung des Begrüßungsabends signalisiert, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der DAV befürwortet, dass die jeweiligen Veranstaltungen in architektonisch separaten Gebäuden durchgeführt werden.

Die Festveranstaltung am Freitagabend, die wiederum in die Regie des DAV fällt, soll im Lenné - Pavillon stattfinden mit gleichzeitiger Möglichkeit, zu einem Besuch des Spielcasinos. Dort soll auch die ADVO-Disco stattfinden.

Seitens des AAV wurden diverse Vorschläge und Kontaktpersonen bekannt gegeben, die hinsichtlich des Rahmenprogramms maßgeblich sind.

Das Rahmenprogramm soll Besuchsmöglichkeiten in Lüttich, Maastrich und im Eifelbereich (Monschau) umfassen. Die Gestaltung wird durch den DAV in Berlin koordiniert.

Der Vorstand des DAV wird in wenigen Wochen das Motto beschließen unter dem der DAT 2010 in Aachen schwerpunktmäßig durchgeführt werden soll.

Seitens des Hauptgeschäftsführers wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das Thema Kommunikation und Recht bei der Durchführung des Anwaltstages 2010 in Aachen in den Vordergrund zu stellen.

Das Fachprogramm wird ebenfalls von Berlin aus zentral geplant werden. Die Fachveranstaltungen werden im Eurogress und in den Nebenräumen unter Einbezug des Quellenhofes stattfinden. Dort wird am Donnerstagmorgen auch die Zentralveranstaltung stattfinden.

Der DAV will den Umstand nutzen, dass die Karlspreisverleihung am Donnerstagvormittag stattfindet um politischen Repräsentanten anschließend die Teilnahme an der Zentralveranstaltung zu ermöglichen und somit eine größere Publizitätswirkung hinsichtlich der Ziele des DAV zu erreichen.

Die auf jedem Anwaltstag stattfindende Ausstellung (ADVO-Tec) findet im Eingangsbereich des Eugrogresses statt.

Der Vorstand wird von jetzt an regelmäßig über den Fortgang der Planung berichten.

RA Franz - Josef Joußen, Vorsitzender AAV

AKTUELLES

Kostenlose DATEV Informationsveranstaltung in den Räumen des AAV am 07.10.2009

Am 07.10.2009 findet im Anwaltszimmer - D 1.318, Justizzentrum - eine kostenlose Schulung in der Nutzung der Rechtsdatenbank **LEXinform/DATEV** statt. Es werden die wichtigsten Funktionen der individuellen Suche erklärt. Es ist geplant, in unregelmäßigen Abständen "Auffrischungsveranstaltungen" anzubieten.
Dauer der Schulung: ca. 2 Stunden - Beginn 14:00 Uhr

Erneute Verschärfung der Anwaltshaftung durch Urteil des BGH vom 18.12.2008, bestätigt durch Beschluss des Verfassungsgerichts vom 22.04.2009

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 18.12.2008, Az. VIII R 179/07), wonach ein Anwalt für seinen Mandanten für einen verloren gegangenen Prozess auch dann haftet, wenn er es - nur - versäumt hat, seine zutreffende Rechtsauffassung gegenüber dem Gericht mit einer diese Rechtsauffassung stützenden höchstrichterlichen Entscheidung zu belegen, verstößt nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.04.2009 zum Az. 1 BvR 386/09 nicht gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit!

Zum Sachverhalt:

Der Anwalt in diesem Haftungsfall hatte mit seiner Rechtsansicht, dass eine Vereinbarung der Mietparteien über die Umlagefähigkeit bestimmter Nebenkosten auch stillschweigend durch jahrelange Zahlung seitens des Mieters zu Stande kommen kann, völlig richtig gelegen! Er hatte es lediglich versäumt, die dies bestätigende BGH-Entscheidung beizubringen. Hierfür kann der Kollege nun in Regress genommen werden!

Denn:

Bei der Haftung des Anwalts für Pflichtverletzungen aus dem Anwaltsvertrag geht es nicht darum, wer bei der Beurteilung der Rechtslage "richtig oder falsch gelegen" hat. Der Anwalt hat Schaden von seinem Mandanten abzuwenden. Dazu gehört es nach gefestigter Haftungsrechtsprechung auch, durch vollständigen Vortrag und geeignete Rechtsausführungen darauf hinzuwirken, dass Fehler des Gerichtes möglichst vermieden werden. Gemessen daran hat der Anwalt des Vermieters vorliegend einen Fehler begangen, indem er die einschlägige BGH-Entscheidung nicht vorgetragen hat.

Der Kern des Problems liegt vorwiegend in der haftungsrechtlichen Zurechnung. Das Gericht hat hinterfragt, ob der eingetretene Schaden noch vom Schutzbereich der anwaltlichen Pflichten umfasst ist und wenn ja, ob der Zurechnungszusammenhang dadurch unterbrochen wurde, dass das Gericht ebenfalls fehlerhaft gehandelt hat. Die Beantwortung dieser Frage beinhaltet - leider - immer ein wertendes Element. Über die reine Adäquanz des Kausalverlaufes hinaus ist eine Betrachtung erforderlich, ob der Schaden dem fehlerhaft handelnden Anwalt billiger Weise zugerechnet werden muss. Bei dieser Wertung hat der Grundsatz "iura novit curia" bislang eine zentrale Rolle gespielt; der Anwalt kann diesem Grundsatz folgend für Irrtümer des Gerichtes, zu denen er nicht durch eine eigene Pflichtverletzung beigetragen hat, nicht verantwortlich gemacht werden. Diesem schönen Grundsatz folgend, hat das Bundesverfassungsgericht noch im Jahre 2002 betont: "Rechtskenntnis und Rechtsanwendung sind vornehmlich Aufgabe des Gerichtes...Kein Anwalt könnte einem Mandanten mehr zur Anrufung der Gerichte raten, wenn er deren Fehler zu verantworten hätte" (Beschluss vom 12.08.2002, 1 BvR 399/02). Leider folgt der BGH dieser Wertung in seiner aktuellen Entscheidung nicht, wenn er es dem Anwalt im streitgegenständlichen Fall als kausal fehlerhaft anrechnet, dass er seine

AKTUELLES

richtige Rechtsauffassung nicht mit der einschlägigen BGH-Entscheidung in Verbindung gebracht und somit die falsche Entscheidung des Gerichtes "verursacht" habe. Diese neue Linie des BGH dürfte in Zukunft dazu führen, dass der Anwalt letztendlich für jeden im Prozess vorkommenden Fehler haften wird, wenn er ihn irgendwie hätte verhindern können.

Fazit:

Will der Anwalt zukünftig einer Haftung entgehen, muss er das Recht besser kennen als das Gericht!

Das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz zur Patientenverfügung

Nach jahrelangem Streit hat der Bundestag am 18.06.2009 eine gesetzliche Regelung zu Patientenverfügungen verabschiedet. Anknüpfend an die bisher geltende und durch richterliche Rechtsfortbildung geprägte Rechtslage haben Patientenverfügungen in Deutschland künftig eine hohe rechtliche Verbindlichkeit und müssen unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung beachtet werden. Die Vormundschaftsgerichte sollen nur im so genannten Konflikt zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem eingeschaltet werden.

Das Gesetz trat am 01.09.2009 in Kraft. Kodifiziert werden diese Regelungen vor allem in den neu zu fassenden §§ 1901 a und 1904 BGB, sowie in einigen Vorschriften des FGG.

Der Gruppenentwurf des SPD-Rechtsexperten Joachim Stünker bekam bei der Schlussabstimmung 317 von 555 Stimmen. 233 Abgeordnete stimmten in dritter Lesung mit nein, 5 enthielten sich. Stünker begründete seinen Gesetzesentwurf, denn auch Abgeordnete von FDP, Grünen und Linken unterschrieben hatten, mit dem in der Verfassung verbrieften Recht auf Selbstbestimmung. "Jeder Mensch hat das Recht, seiner Krankheit den natürlichen Verlauf zu lassen" sagte er in der Debatte vor der Abstimmung. Eine gesetzliche Regelung sei notwendig, um den bisherigen Vorwurf zur Rechtsunsicherheit für Patientenverfügungen endgültig zu beseitigen.

Nunmehr gilt Folgendes:

Die Patientenverfügung, die schriftlich abgefasst sein muss, soll immer und in jeder Krankheitsphase so lange verbindlich sein, wie sich der Patient dazu nicht nachweisbar anders geäußert hat. Liegt keine Patientenverfügung vor oder scheitert es an der Validität einer schriftlichen Patientenverfügung, so ist der mutmaßliche Wille des Patienten zu ermitteln. Ärzte und Betreuer sollen den Willen des Kranken gemeinsam auslegen, nur im Streitfall entscheidet ein Gericht. Es bleibt nun abzuwarten, ob die mit Hilfe des Gesetzes erhoffte Rechtssicherheit für die Patienten gewährleistet werden kann; insbesondere aber, ob die Unsicherheiten auf Ärzteseite beseitigt werden können.

Bundestag verabschiedet Reform der Zwangsvollstreckung

Der Deutsche Bundestag hat am 19.06.2009 zwei Gesetze zur Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechtes beschlossen, die am 01.08.2009 gem Art 6 zum Teil in Kraft getreten sind und im Übrigen am 01.01.2013 in Kraft treten werden.

In aller Kürze zu den Gesetzen im Einzelnen:

1. Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung:

Künftig kann der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung, d.h. der Pfändung von beweglichen Gegenständen im

AKTUELLES

Eigentum des Schuldners vorangegangen ist. Gibt der Schuldner die begehrte Vermögensauskunft nicht ab oder ist nach dem Inhalt der Auskunft eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher künftig befugt, Fremdauskünfte bei den Trägern der Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.

Auch das Schuldnerverzeichnis bei den Amtsgerichten, in dem zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Schuldner dokumentiert werden, soll künftig durch ein zentrales Vollstreckungsgericht als landesweites Internet-Register geführt werden.

2. Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung:

Bislang ist die Versteigerung von beweglichen Sachen in der ZPO als Präsenzversteigerung vor Ort durch den Gerichtsvollzieher geregelt. Die dafür notwendige Anwesenheit von Versteigerer und Bieter ist umständlich und nicht mehr zeitgerecht. Künftig soll die Versteigerung beweglicher Sachen ohne weiteres im Internet erfolgen können und als gesetzlicher Regelfall neben der Präsenzversteigerung etabliert werden.

Aber:

Die Gesetze bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates.

Aktuelles zur Erbrechtsreform

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages beriet am 17.06.2009 abschließend über die Änderungen des Erb- und Verjährungsrechtes. Am 02.07.2009 hat der Bundestag nunmehr die Reform des Erb- und Verjährungsrechtes verabschiedet. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Es wird nunmehr doch nicht, wie noch im Entwurf der Beschlussempfehlung vorgesehen, ein § 257 b BGB eingeführt. Damit wird von der vorgesehenen Ausgleichspflicht für gesetzliche Erben wieder Abstand genommen.

Von der im Vorfeld bereits stark diskutierten Ergänzung des § 2315 Absatz 1 BGB wurde ebenfalls abgesehen. Diese lautete noch im Entwurf: "Gleiches gilt, wenn der Erblasser die Anrechnung nachträglich bestimmt hat. Der Erblasser kann seine Anordnung über die Anrechnung nachträglich ändern. Nachträgliche Änderungen erfolgen durch Verfügung von Todes wegen."

Gleichfalls entfällt die in § 2050 Absatz 4 BGB vorgesehene Ergänzung dahingehend, dass der Erblasser nachträglich Anordnungen über die Ausgleichung oder den Ausschluss der Ausgleichung durch Verfügung von Todes wegen treffen können soll.

Was bleibt ist eine Modernisierung des § 2325 Absatz 3 BGB, die den Pflichtteilergänzungsanspruch für jedes abgelaufene Jahr nach der Schenkung um 1/10 verringert; eine mehr als maßvolle Liberalisierung der Stundungsmöglichkeit bei Pflichtteilsansprüchen sowie eine Vereinfachung der Möglichkeiten zur Pflichtteilsentziehung. Auch § 2306 BGB wird verständlicher werden und im Rahmen des § 2057 a BGB wird das Kriterium entfallen, dass bei einer längeren Pflege durch einen Abkömmling dieser auch auf seinen Beruf und sein Einkommen verzichtet haben muss.

Es bleibt das Fazit zu ziehen, dass aus der Erbrechtsreform wohl noch mehr ein "Reförmchen" werden wird, als bereits befürchtet.

AKTUELLES

Lossprechungsfeier 2009 im Lenné Pavillon, Casino Aachen "Herzliche Glückwünsche"



Sandy Backes, Svenja Bartsch, Linda Bertrams, Cornelia Braun, Verena Broschinski, Julia Bünthen, Jennifer Clauß, Kerstin Corban, Yvonne Cremer, Bianka David, Laura Dederichs, Angelina Engelhardt, Claudia Engels, Katrin Esser, Nadine Frings, Nadine Harth, Nicole Haupt, Julia Heinecke, Lorraine Hendricks, Jasmin Janßen, Julia Junker, Iwona Kaminska, Melanie Kämmerling, Tugce Kayan, Isabell Korall, Patricia Kraftsik, Viola Lucht, Sagar Mahra, Jessika Merkens, Nicole Mertens, Stephanie Mertens, Kathrin Poschen, Judith Salewsky, Ilona Sauer, Judith Scharf, Nadine Sehr, Margit Stephany, Eva Strauch, Desiree Tutas, Angela van Loo, Claudia Vaßen, Marina Virostkova, Gurbet Yenialtin, Agathe Zechowski



WIR KÖNNEN HIER.

NET AACHEN

**INTERNET, TELEFONIE,
MOBILFUNK UND TV.**

AUS DER REGION. FÜR DIE REGION.
Infos: 0800-2222 333 oder www.netaachen.de



ZUSAMMENSTELLUNG INTERESSANTER KOSTENENTSCHEIDUNGEN DER GERICHTE

1). EINIGUNGSgebÜHR:

Zustimmung zur Klagerücknahme:

Mit Beschluss vom 06.10.2008 (I-24 W 70/08) hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass dann, wenn der Beklagte lediglich der Klagerücknahme zustimmt, die Einigungsgebühr nicht anfällt. So sah das auch das OLG Koblenz (JurBüro 2006, 638), wobei in der dortigen Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Klagerücknahme auch ein - gerichtlicher oder außergerichtlicher - Einigungsvertrag vorangegangen sein kann. In diesem Fall fällt unter Umständen eine Einigungsgebühr an.

2). KOSTENRECHT:

Entscheidung über die Kosten eines Rechtsstreits durch Beschluss:

Der BGH entschied durch Beschluss vom 11.03.2009 (VIII ZB 70/07), dass eine Kostenentscheidung nach § 91 a Abs. 1 Satz 2 ZPO unzulässig ist, wenn der Beklagte nicht auf die in § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO geregelte Rechtsfolge hingewiesen worden ist, dass das Gericht - ebenso wie im Fall der übereinstimmenden Erledigungserklärung - über die Kosten des Rechtsstreites unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss entscheiden wird, falls der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht fristgerecht widerspricht.

3). KOSTENFESTSETZUNG:

Kosten einer Strafanzeige gegen Dritte:

Mit Beschluss vom 11.08.2008 (2 W 39/08) hat das Kammergericht entschieden, dass die Kosten einer Strafanzeige gegen einen nicht am Rechtsstreit beteiligten Dritten keinesfalls Kosten des Rechtsstreites sind und daher auch nicht im Kostenfestsetzungsverfahren Berücksichtigung finden können.

4). GESCHÄFTSgebÜHR:

Anrechnung:

In einer weiteren Entscheidung durch Beschluss am 29.07.2008 legte das Kammergericht Berlin unter dem Aktenzeichen 1 W 73/08 fest, dass dann, wenn ein Rechtsanwalt zunächst außergerichtlich und sodann auch im gerichtlichen Verfahren mehrere Auftraggeber vertritt, auch die erhöhte Geschäftsgebühr nach Nr. 2300, 1008 VV RVG auf die erhöhte Verfahrensgebühr höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 anzurechnen ist.



5). REISEKOSTEN:

Angemessene Taxifahrten:

Mit Beschluss vom 05.12.2008 - 2 Ws 529/08 - hat das OLG Köln festgelegt, dass die Kosten für die Benutzung eines Taxis, jedenfalls für kürzere Strecken, zu denen regelmäßig auch der Hin- und Rückweg zum und vom Bahnhof zählt, als angemessen anzusehen und damit erstattungsfähig sind.

Hinweis: Hansens weist im RVGreport 2009, Seite 190 darauf hin, dass es dem Anwalt in der Regel nicht zuzumuten ist, sich am Zielort über die Verbindungen des öffentlichen Nahverkehrs zu informieren. Anders könne dies aber sein, wenn ganz offensichtlich eine billigere und ebenso verkehrsgünstige Alternative zum Taxi zur Verfügung steht.

6). NOCHMALS REISEKOSTEN:

Inlandsflug statt Bahnreise:

Das OLG Saarbrücken legte mit Beschluss vom 09.01.2009 (5 W 284/08) fest, dass Flugreisekosten (jedenfalls in der Economy-Class) zu einem Gerichtstermin bei einer Entfernung zwischen Kanzlei und Gerichtsort von rund 470 km und einer erheblichen Zeitersparnis gegenüber einer Anreise per Bahn in der Regel erstattungsfähig sind.

7). VERTEIDIGERTÄTIGKEIT:

Bemessung der Rahmengebühren in der Berufungsinstanz:

Laut LG Saarbrücken (Beschluss vom 04.12.2008, 4 II 50/06) kann es gerechtfertigt sein, für die Berufungsinstanz höhere Rahmengebühren als angemessen anzusehen als für die erste Instanz, wenn ein Freispruch in der Berufungsinstanz erkennbar auf eine verbesserte Verteidigungsstrategie zurückzuführen ist, welche im Ergebnis zu einer anderen Bewertung der Beweismittel durch das Berufungsgericht geführt hat.

8). KOSTENERSTATTUNG:

Einholung der Deckungszusagen:

Das AG Schwandorf entschied mit Urteil vom 11.06.2008 (2 C 0189/08), dass die Kosten für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung allenfalls dann vom Beklagten als Schaden zu ersetzen sind, wenn dieser sich bereits zum Zeitpunkt der Deckungsanfrage in Verzug befunden hat.

Hinweis: Für eine - generelle - Ersatzpflicht ist das Landgericht München. Vgl. Urteil vom 06.05.2008, 30 O 1691/07, AnwBl. 2009, Seite 238.

JURISTISCHE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

2. Halbjahr 2009

18.09.2009 &

25.09.2009, Aachen

Gutdeutsch: Familienrechtliche Berechnungen, Aufbauseminar für Fortgeschrittene

Uhrzeit:

14:00 - 18:00 Uhr

Ort:

Computerraum der Viktoria-
schule,
Warmweiherstr. 2-8

Referent:

RiAG Thomas Ulmer, Kerpen &
RiAG Hans Kemmerling,
Bergheim

Kostenbeitrag:

165,- € für beide Tage,
125,- € für einen Tag
(jew. inkl. MwSt. & Verpflegung)
§ 15 FAO - fähig

30.09.2009, Aachen

Bautechnik für Juristen in Aachen

Uhrzeit:

14:00 - 18:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,
Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92

Referent:

Dipl.-Ing. Michael Zingel, Archi-
tekt

(von der IHK Aachen öffentl.
bestellter & vereidigter Sach-
verständiger für Schäden an
Gebäuden, Fachkraft für Ar-
beitssicherheit, Sicherheit-
und Gesundheitsschutzkoor-
dinator nach Baustellen VO,
Lehrbeauftragter für Schäden
an Gebäuden an der FH
Aachen, BdB, Architekten-
kammer, VDSI)

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.)
§ 15 FAO - fähig

02.10.2009, Aachen

*Aktuelles Unterhaltsrecht unter
Einbeziehung der neuesten
Rechtsprechung sowie das
neue Familienverfahrensrecht*

Uhrzeit:

14:00 - 18:30 Uhr

Ort:

Europäisches Jugendgäste-
haus Colynshof,
Maria-Theresia-Allee 260

Referent:

Richterin Rita Crynen, OLG
Köln

Kostenbeitrag:

90,- € für Mitglieder,
95,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt. & Verpflegung)
§ 15 FAO - fähig

07.10.2009, Aachen

*Einführung in das Transport-
recht*

Uhrzeit:

16:00 - 19:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,
Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92

Referent:

RA Thomas Betzer, AC

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.)
§ 15 FAO - fähig

14.10.2009, Aachen

*Einführung in das Sorge- und
Umgangsrecht*

Uhrzeit:

15:00 - 17:30 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,
Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92

Referent:

RA Ralph Schmitz, FA f. FamR.
und Mediator, AC

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.) § 15 FAO - fähig

28.10.2009, Aachen

*Professionelle Abrechnung
nach RVG unter Einbeziehung
des neuen Rechts der Vergüt-
ungsvereinbarung*

Uhrzeit:

14:00 - 19:00 Uhr

Ort:

AGIT-Technologiezentrum am
Europaplatz,
Dennewartstr. 25-27

Referent:

RA und Notar Herbert P.
Schons, Duisburg

Kostenbeitrag:

90,- € für Mitglieder,
95,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt., Skript &
Verpflegung)

30.10.2009, Aachen

*Neuerungen durch die Erb-
schaftsteuer 2009*

Uhrzeit:

14:00 - 18:30 Uhr

Ort:

Europäisches Jugendgäste-
haus Colynshof,
Maria-Theresia-Allee 260

Referent:

RA Dr. Guido Holler, FA f.
Steuerrecht, Düsseldorf

Kostenbeitrag:

90,- € für Mitglieder,
95,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt., Skript &
Verpflegung)
§ 15 FAO - fähig

JURISTISCHE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

2. Halbjahr 2009

04.11.2009, Aachen

DerAnwalt im Steuerrecht I

- Diese Fortbildungsveranstaltung betrachtet den Anwaltsberuf in der Rechtsform als Einzelanwalt, Sozietät (GbR) oder Partnergesellschaft aus Sicht des Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- & Steuerverfahrensrechts.

Es werden die relevanten Grundlagen für Berufseinsteiger vermittelt und anhand von praktischen Beispielen erläutert. Es ist besonders geeignet für junge Kolleginnen und Kollegen sowie Neulinge im Steuerrecht.

Uhrzeit:

16:00 - 19:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,
Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92

Referent:

RA & Steuerberater Erik Roeth,
Langerwehe

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

11.11.2009, Aachen

DerAnwalt im Steuerrecht II

-Einführung in die Büroorganisation und in das Rechnungswesen, Buchführung-

Uhrzeit:

16:00 - 19:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,
Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92

Referent:

RA Walter Schreiber, FA f.
Steuerrecht, AC

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

20.11.2009, Aachen

Unterhaltsrechtliche Berechnungen anhand von Beispielfällen unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung

Uhrzeit:

14:00 - 18:30 Uhr

Ort:

Europäisches Jugendgästehaus, Colynshof,
Maria-Theresia-Allee 260

Referent:

RA Karl-Heinz Döbelstein, FA f.
FamR, AC

Kostenbeitrag:

90,- € für Mitglieder,
95,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt. & Verpflegung)

§ 15 FAO - fähig

04.12.2009, Aachen

9. Aachener interdisziplinäres Verkehrssymposium, Thema: "Faktor Mensch bei Verkehrsunfällen"

Kostenbeitrag:

keine Seminargebühr,
§ 15 FAO - fähig

SEMINARE 2009 MitarbeiterInnen

16.09.2009, Düren

Abrechnung in OWi- & Strafrechtsangelegenheiten

Uhrzeit:

15:00 - 18:00 Uhr

Ort:

Berufskolleg Euskirchener Str.

Referenten:

RA Manfred Dickau, AC o. RA
Walter Strüder, AC

Kostenbeitrag:

50,- € (inkl. MwSt.)

18.11.2009, Aachen

Abrechnung nach dem neuen Familienrecht

Uhrzeit:

15:00 - 18:00 Uhr

Ort:

Berufsschule Lothringer Str.

Referenten:

RA Manfred Dickau, AC o. RA
Walter Strüder, AC

Kostenbeitrag:

50,- € (inkl. MwSt.)

BRAUCHEN WIR EIN PAPIERLOSES BÜRO ...oder wie viel Technologie benötigt eine Anwaltskanzlei?

Wir als Redaktionsteam reagierten bei dem nachfolgenden Artikelthema so, wie vielleicht viele von Ihnen:

Noch mehr Technologie für viel Geld, die uns keine Arbeit abnimmt? Die Webakte = ständiger Terror durch Mandanten? Das "papierlose Büro" ist doch nur was für Großkanzleien oder Versicherungen?

Das Ganze hat bei uns schon eine kleine Diskussion entfacht und wir haben uns natürlich auch selbstkritisch überlegt:

Sind wir Anwältinnen/Anwälte nicht genügend offen für technische Neuheiten und "kleben" am Papier und alten Strukturen? Kommt die Anwaltschaft überhaupt an den Neuerungen der Technik vorbei oder sollten wir uns diesen besser (rechtzeitig) stellen? Gibt es doch Arbeitserleichterungen, auch und gerade für kleinere Kanzleien, und wir wollen sie nur nicht sehen?

Wir bitten Sie, uns Erfahrungsberichte und Meinungen zu diesem Thema zuzusenden.

TIP DER REDAKTION: „Sightseeing in der Kaiserstadt...“



KONZERTLESUNG IM COUVENMUSEUM

Winfried Rinke (Autor),
Birgit Makowski, Richard Wollgarten (Mundart)
lesen aus

„Sightseeing in der Kaiserstadt...“

Till Mengler (Geige) spielt Händel, Mozart, Schubert, Paganini.

Buchillustrationen werden ausgestellt

Sonntag, 11.10.2009, 16.00 Uhr

Couven-Museum, Hühnermarkt 17, 52062 Aachen.

(Reservierungen: 0241 607549)

Eintritt: 12,00 €

www.rinke-kreativ.de



Das darf doch wohl nicht wahr sein!
RA-MICRO schafft die Kauflizenzgebühr ab!

Sofort wechseln und sparen !

Optimale
Betreuung
vor Ort

24 h
Notfallhotline

Diktier-
software
RA-Diktat

Übernahme
Ihrer jetzigen
Stammdaten
möglich

Keine
Einmal-
Lizenzgebühr

Schon ab
29 Euro
monatlich

**gute Gründe
für einen
Wechsel
nach
RA-MICRO!**

Haben wir ihr Interesse geweckt, und Sie bitten um
eine unverbindliche Vorführung und Beratung?

Fax-Antwort an: 0 22 04 - 98 92 70

Kanzleistempel, Unterschrift

Auf Ihr Widerspruchsrecht gemäß § 28 IV BDSG wird hingewiesen.



+

+

+

+

